



2021.04024

P.P. CH-1951
Sion

A

Poste CH SA

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Ueli Maurer
Bundesrat
3003 Bern



Referenzen FF/PS
Datum 29. September 2021

Vernehmlassungsverfahren betreffend das Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 11. Juni 2021, mit dem Sie uns den Entwurf des Bundesgesetzes über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung zur Stellungnahme unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns zu den technischen Aspekten der Vorlage gerne wie folgt:

Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Abzug für Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der nicht-obligatorischen Unfallversicherung sowie der zusätzliche Abzug je Kind oder unterstützungsbedürftige Person im Rahmen einer Änderung von Art. 33 Abs. 1 Bst. g und 1bis DBG erhöht werden soll. Der heute gültige Abzug (von 3'500 Franken für verheiratete bzw. 1'700 Franken für übrige steuerpflichtige Personen) entspricht nicht mehr der durchschnittlichen Belastung durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Mit der Erhöhung des Abzugs auf den Maximalbetrag von 6'000 Franken für verheiratete bzw. 3'000 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen wird der Höhe der Prämien innerhalb der Schweiz pauschal Rechnung getragen.

Aufgrund der Beschränkung des Abzugs auf Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung fallen überobligatorische Versicherungen dabei ausser Betracht. Wie der erläuternde Bericht festhält, kann der erhöhte Abzug dazu führen, dass die steuerpflichtigen Personen mehr Zeit für das Ausfüllen der Steuererklärung benötigen, weil sie nicht mehr einfach den Maximalbetrag einsetzen können, sondern ihre tatsächlichen Ausgaben überprüfen müssen. Dies wird bei den Veranlagungsarbeiten ebenfalls einen etwas höheren Untersuchungsaufwand mit sich bringen, welcher aber der Vereinfachung des Abzugs dient.

Auch wir betrachten die ursprüngliche Zielsetzung des Abzuges, die Förderung der Selbstvorsorge, als hinfällig: Mit der steuerlichen Förderung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) wird dem Auftrag zur Förderung der kollektiven sowie individuellen Vorsorge genügend Rechnung getragen.

Mit der Erhöhung des Abzugs werden auch die Prämien von Rentnerinnen und Rentnern und nicht erwerbstätigen Personen genügend berücksichtigt, die gegenüber den übrigen steuerpflichtigen Personen nicht wesentlich höher sind. Da wir keine höheren Pauschalabzüge für Steuerpflichtige vorsehen, die weder Beiträge an die AHV und IV, noch an die berufliche Vorsorge, noch an die Säule 3a entrichten, begrüssen wir es, dass darauf verzichtet wird, diese weiter zu erhöhen.

Unter Beachtung der Tarifautonomie der Kantone lässt die Änderung von Art. 9 Abs. 2 Bst. g StHG den Kantonen zurecht den Spielraum offen, die Höhe des Abzuges für Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung auf kantonaler Ebene selbst festzulegen. Die Kantone können dadurch einen Abzug der tatsächlich getragenen Prämien, unter Berücksichtigung allfälliger Prämienverbilligungen, bis zum Maximalbetrag oder einen Pauschalabzug vorsehen.

Prämien für Lebensversicherungen der Säule 3b

Historisch diente der Abzug auch der Förderung der Selbstvorsorge durch Versicherungs- und Banksparen. Korrekt ist, dass der Abzug für Prämien von Lebensversicherungen der Säule 3b theoretischer Natur ist, da die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung den Abzug bereits ausschöpfen. Einen speziellen Abzug für Prämien der Lebensversicherungen der Säule 3b (wie z.B. die Kantone Freiburg und Genf) kennt unser Kanton nicht. Die Aufhebung dieser Abzugsmöglichkeit hat somit für uns keine praktische Auswirkung.

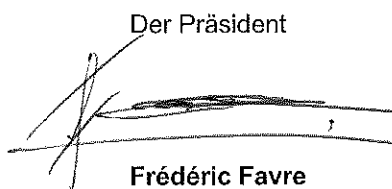
Aufgrund des tiefen Zinsniveaus wird auch die Streichung des Abzuges von Zinsen auf Sparkapitalien keine Auswirkung haben.

Wir können hervorheben, dass die gleichen Anspruchsvoraussetzungen bei Bund und Kantonen zu einer Vereinfachung der Steuererklärung und der Veranlagung beitragen. Die Höhe des Abzugs soll weiterhin von den Kantonen festgelegt werden, was wir sehr begrüssen.

In diesem Sinne befürworten wir die Vorlage und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Frédéric Favre



Der Staatskanzler

Philipp Spörri

Kopie an vernehmlassungen@estv.admin.ch